

Gebührensatzung über die Benutzung der Tageseinrichtungen für Kinder der Kreisstadt Heppenheim

Aufgrund der §§ 5, 19, 20 und 51 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. März 2005 (GVBl. I S. 142) zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 21. Juni 2018 (GVBl. S. 291), der §§ 1 bis 5a und 10 des Hessischen Gesetzes über Kommunalabgaben (KAG) in der Fassung vom 24. März 2013 (GVBl. S. 134) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. Mai 2018 (GVBl. S. 247), sowie der Bestimmungen des Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes (HVwVG) in der Fassung vom 12. Dezember 2008 (GVBl. 2009 I S. 2) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. November 2012 (GVBl. S. 430) und der Bestimmungen des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuchs (HKJGB) vom 18. Dezember 2006 (GVBl. I S. 698) (1) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 30. April 2018 (GVBl. S. 69) hat die Stadtverordnetenversammlung der Kreisstadt Heppenheim in ihrer Sitzung am 29.11.2018 nachstehende Gebührensatzung der Kreisstadt Heppenheim zur Benutzungsordnung der Tageseinrichtungen für Kinder der Kreisstadt Heppenheim erlassen:

§ 1 Gebührengegenstand

- (1) Für die Benutzung der städtischen Tageseinrichtungen für Kinder haben die gesetzlichen Vertreter der Kinder Gebühren und Entgelte zu entrichten (vgl. § 10 der Benutzungsordnung der Tageseinrichtungen für Kinder der Kreisstadt Heppenheim). Mehrere Zahlungspflichtige haften als Gesamtschuldner.

Die Gebühren und Entgelte gliedern sich in:

- Betreuungsgebühren
 - Verpflegungsentgelt
 - Dienstleistungsentgelt
- (2) Die Betreuungsgebühren sind für den Besuch der Tageseinrichtung der Kinder zu entrichten.
- (3) Das Verpflegungsentgelt ist für die tägliche Verköstigung inklusive Mittagessen zu zahlen.
- (4) Das Dienstleistungsentgelt ist bei Inanspruchnahme der Ferienbetreuung während der Schließungszeiten zu entrichten, sofern eine solche Ferienbetreuung angeboten wird. Ein rechtlicher Anspruch auf Betreuung während der Schließungszeiten besteht nicht.
- (5) Die Betreuungsgebühren sind stets für einen vollen Monat zu entrichten. Das Verpflegungsentgelt und das Dienstleistungsentgelt werden gesondert abgerechnet.

§ 2 Betreuungsgebühren

- (1) Die Betreuungsgebühren pro Monat bei einer 5-Tage-Woche richten sich nach dem Alter der Kinder und nach den von den Erziehungs-/ Personensorgeberechtigten gewählten Modulen:

	Kinder ab vollendetem 3. Lebensjahr	Kinder ab vollendetem 2. Lebensjahr	Kinder ab vollendetem 1. Lebensjahr
Grundmodul/ Referenzmodul (6 Stunden)	136,00 EUR	188,00 EUR	252,00 EUR
Jede weitere Betreuungsstunde gemäß Benutzungsordnung	22,60 EUR	31,40 EUR	42,00 EUR

- (2) Ab dem 2. Kind wird die Betreuungsgebühr um 40,00 EUR ermäßigt. Voraussetzung hierfür ist, dass beide Kinder einer Familie gleichzeitig eine Tageseinrichtung für Kinder in Heppenheim besuchen und das Zweitkind das 3. Lebensjahr noch nicht vollendet hat.
- (3) Eine Betreuungsgebühr für das 3. und jedes weitere Kind, das gleichzeitig eine Tageseinrichtung für Kinder in Heppenheim besucht, wird nicht erhoben.
- (4) Soweit das Land Hessen Zuweisungen für die Freistellung von Betreuungsgebühren gewährt, werden die gesetzlichen Vertreter der Kinder entsprechend der Richtlinien des Landes Hessen von der Zahlung der Betreuungsgebühren freigestellt.
Für die je nach Modul darüber hinaus gehenden Betreuungszeiten sind die sich jeweils ergebenden Differenzbeträge zu entrichten.

§ 3 Verpflegungsentgelt und Dienstleistungsentgelt

Die Entgelte werden wie folgt festgesetzt:

- Verpflegungsentgelt 6,00 EUR pro Betreuungstag
- Dienstleistungsentgelt 7,50 EUR pro Betreuungstag

§ 4 Abwicklung der Gebühren und Entgelte

- (1) Die Zahlungspflicht entsteht mit der Aufnahme und erlischt nur durch Abmeldung oder Ausschluss. Wird das Kind nicht abgemeldet, so sind die Gebühren und Entgelte auch dann zu zahlen, wenn das Kind der Tageseinrichtung für Kinder fernbleibt. Bei einem Ausscheiden vor dem Monatsende sind die Gebühren und Entgelte bis zum Ende des Monats zu zahlen.

- (2) Alle Gebühren und Entgelte werden im SEPA-Lastschriftverfahren eingezogen. Hierzu ist von den Erziehungs-/Personensorgeberechtigten ein schriftliches SEPA-Lastschriftmandat zu erteilen. Bei Teilnahme am SEPA – Lastschriftverfahren wird die Gebühr jeweils von dem angegeben Bankkonto abgebucht. Pro Rechnung wird eine Abbuchungsvorankündigung (Pre-Notification) versendet.
- (3) Die Betreuungsgebühren sind am 1. eines Monats für den laufenden Monat zu zahlen.
- (4) Das Verpflegungsentgelt wird vierteljährlich und das Dienstleistungsentgelt wird zum Beginn des Folgemonats abgerechnet.
- (5) Die Betreuungsgebühren sind auch bei vorübergehender Schließung der Tageseinrichtung für Kinder (z. B. Ferien, Feiertag, dienstliche und betriebliche Gründe) weiter zu zahlen.
- (6) Rückbuchungsgebühren gehen zu Lasten der Erziehungs-/ Personensorgeberechtigten.

§ 5 Gebührenübernahme

In wirtschaftlichen oder erzieherischen Notfällen kann die Übernahme der Betreuungsgebühren und / oder Entgelte über die Kreisstadt Heppenheim beim zuständigen Jugendamt oder Eigenbetrieb Neue Wege Kreis Bergstraße (Bildungspaket) beantragt werden.

In besonderen Härtefällen kann im Einzelfall ein kompletter Gebührenerlass erfolgen. Die Entscheidung über den Gebührenerlass trifft der Magistrat.

§ 6 Verfahren bei Nichtzahlung

Rückständige Gebühren und Entgelte werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 1. Januar 2019 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung vom 05.12.2013, in der Fassung vom 05.12.2013, außer Kraft.

Neufassung

beschlossen am:	29.11.2018
ausgefertigt am:	05.12.2018
veröffentlicht am:	19.12.2018
in Kraft getreten am:	01.01.2019

1. Änderung

beschlossen am: 11.09.2025

ausgefertigt am: 16.09.2025

veröffentlicht am: 20.09.2025

in Kraft getreten am: 01.10.2025

geändert wurden

§ 1 Abs. 3

§ 3